



KAMENER BEKANNTMACHUNGEN

18/2022

Amtsblatt der Stadt Kamen

24.08.2022

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ hier: Satzungsbeschluss	1 - 5

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Kamen

Das Amtsblatt der Stadt Kamen kann auch gegen ein Entgelt von 20 € pro Jahr in Papierform abonniert werden.
(Einzelexemplar 2,50 €).

Das Amtsblatt der Stadt Kamen liegt während der Öffnungszeiten in Papierform im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer
126
zur vollständigen Einsichtnahme aus.

1. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kamen

**Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“
hier: Satzungsbeschluss**

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für das o.g. Planverfahren folgenden Beschluss gemäß der entsprechenden Beschlussvorlage (Nr. 149/2021) gefasst:

„Der Rat der Stadt Kamen beschließt nach Prüfung und Abwägung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

- 1. die in der Anlage 4 aufgeführten Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbarkommunen sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB;*
- 2. die in der Anlage 5 aufgeführten Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB;*
- 3. den Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ mit seiner Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen und mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.*

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt (siehe Anlage 1).“

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 GO NRW in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Vorschriften der derzeit gültigen Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung als Satzung in Kraft.

III. Hinweise

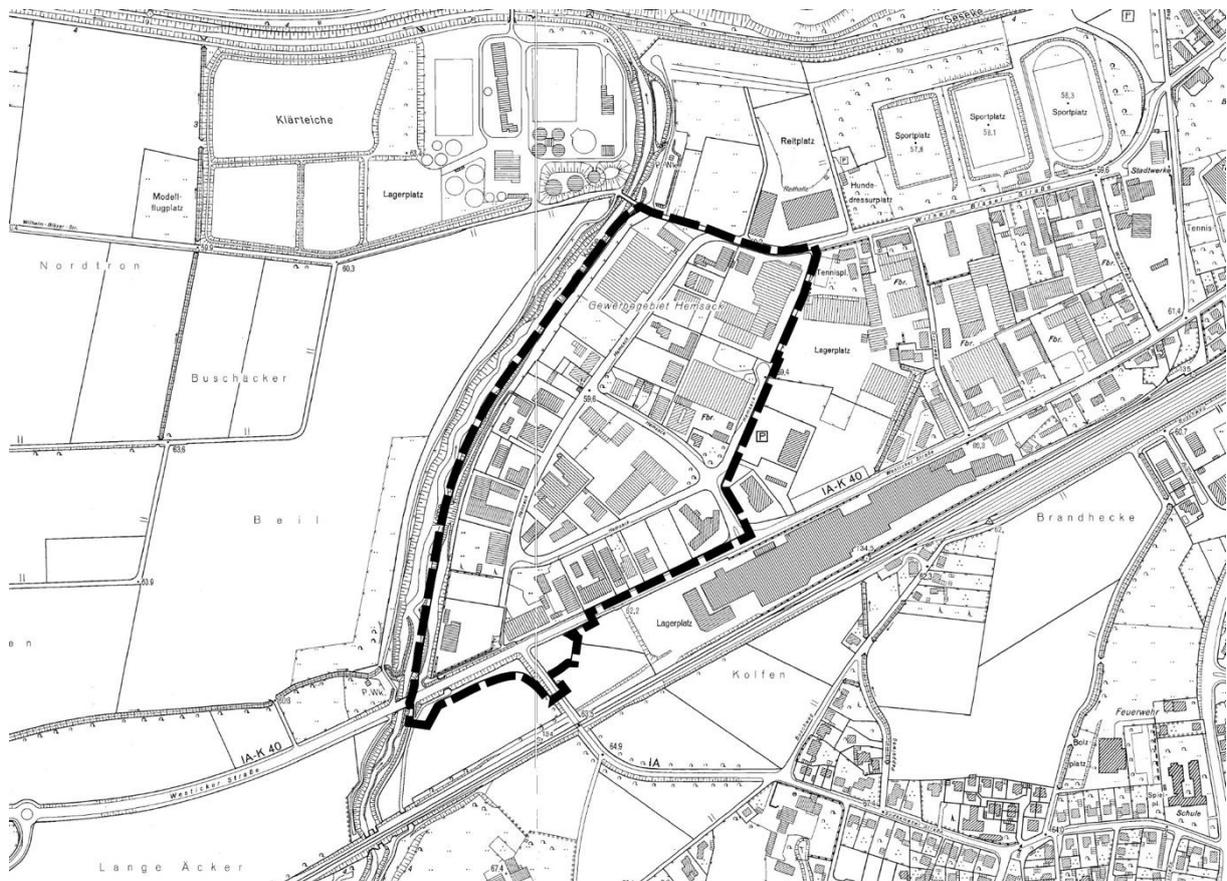
1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in den „Kamener Bekanntmachungen“, zugleich „Amtsblatt der Stadt Kamen“, im Internet abrufbar auf den Seiten der Stadt Kamen unter www.stadt-kamen.de (Amtsblatt). Satzungsbeschlüsse nach BauGB werden zusätzlich durch Aushang an der Anschlagtafel in Kamen, Rathausplatz 1, bekannt gemacht.
2. Gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ mit der dazugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Kamen, Rathausplatz 1, 59174 Kamen, Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Planunterlagen können ergänzend auch im Internet auf den Seiten der Stadtplanung unter www.stadtplanung-kamen.de eingesehen werden.
3. Hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
4. Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kamen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

5. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamen, den 22.08.2022

gez. Kappen
Bürgermeisterin

Anlage 1:



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“

Übereinstimmungserklärung

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S. 516), in der derzeit gültigen Fassung, wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehend abgedruckten Bekanntmachungstextes zum Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Kamen, den 22.08.2022

gez. Kappen
Bürgermeisterin